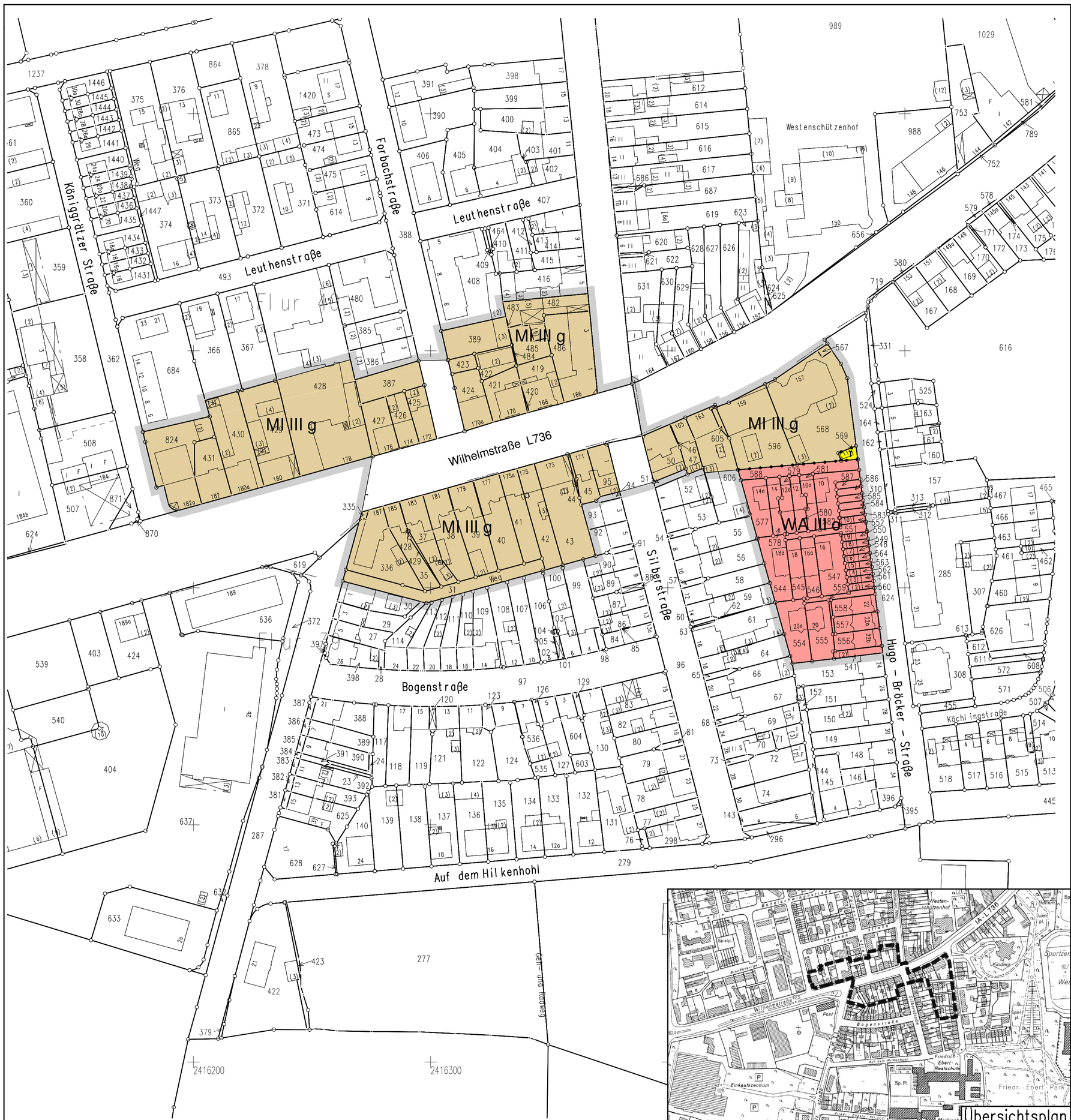

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	S9(7)BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S9(1)1BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	S4BauNVO
MI Mischgebiet	S6BauNVO
(II) (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) zwingend	Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO
II Höchstgrenze	
II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B.§1(4), S16(5)BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen	S9(1)2BauGB
o offene Bauweise	S22(1)BauNVO
g geschlossene Bauweise	S22(1)BauNVO
Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser – beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen	S9(1)12,13 und14BauGB
Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)12BauGB
T Trafostation	

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	
Umgrenzung des Sanierungsgebietes	S142(3)BauGB
planfestgestellte Bahnanlage	

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- V Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- 14 • Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NHN
- Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen:

Gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den festgesetzten MI - Gebieten die gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie Wettbüros und Erotik-Fachmärkte nur ausnahmsweise zulässig.

Hinweis:
An die ausnahmsweise Zulässigkeit ist die Bedingung geknüpft, dass Vergnügungsstätten und deren Erweiterungen sowie Erotikfachmärkte und Wettbüros nur dann ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich im selben Gebäude, im gleichen Straßenzug in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens keine Vergnügungsstätte, kein Wettbüro oder Erotik-Fachmarkt befindet und damit zu erwarten ist, dass über die Häufung von Angeboten an Vergnügungsstätten der Bereich negativ in Bewegung gebracht wird oder die städtebauliche Zielsetzung für diesen Bereich erschwert wird.
Es ist sicher zu stellen, dass Störungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BauNVO nicht auftreten werden. Es wird vorbehaltlich einer Überprüfung der konkreten räumlichen und städtebaulichen Situation zunächst davon ausgegangen, dass ein neues Vorhaben innerhalb eines Radius von 100 m um eine bestehende Vergnügungsstätte, ein Wettbüro oder einen Erotik-Fachmarkt negative städtebauliche Auswirkungen über das Zusammenwirken der Angebote auslösen wird. Dieser 100 m Radius hat keine bindende Wirkung, er dient als Orientierungswert und Anlass für eine Prüfung der konkreten Situation vor Ort.

allgemeine Hinweise:

Auf der Grundlage von Luftbildauswertungen liegen im Planungsgebiet zurzeit keine Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte vor.
Im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen sind wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise starkes Bombenabwurfgebiet) abhängig von Art und Umfang der einzelnen Maßnahme möglicherweise zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen des KBD-WL erforderlich (Oberflächendetektionen, Bohrlochdetektionen und dergl.)
Abbrüche von Gebäuden und unterirdischen Anlagen hingegen dürfen ohne vorherige Beteiligung des KBD-WL durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt (Gemeinsamer Runderlass d. Innenministeriums - 75-54.06.06 - u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V A 3-16.21 - vom 08.05.2006).
Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel. 903-250, Tel. 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel. 916-0 oder Notruf 110).

Auf dem Grundstück Wilhelmstr. 178 (Flurstück 428) wurde in der Vergangenheit eine Tankstelle betrieben. Das Tankstellengrundstück wurde nach Aufgabe des Tankstellenbetriebes teilweise mit einer gewerblich genutzten Halle überbaut. Aufgrund der gewerblichen Nutzung und des Hallenneubaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Zudem ist die Fläche derzeit vollständig versiegelt.
Auf dem Grundstück Wilhelmstr. 165 (Flurstück 47) wurde in der Vergangenheit eine chemische Reinigung betrieben. Die Reinigungsmaschine befand sich im Erdgeschoss. Das Gebäude ist unterkellert. Eine Gefährdung bei der derzeitigen Nutzung ist nicht erkennbar.
Für den Fall von Bautätigkeiten oder einer Nutzungsänderung auf den o.a. Grundstücken ist die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zwingend zu beteiligen.

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 39, 40
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.01.135

– Vergnügungsstättensteuerung Wilhelmstraße West –

Die Planunterlage (Stand:11.2010) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 27.04.2012

gez. Leistner

Städt. Vermessungsoberrat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 04.05.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Öffentlichkeit wurde nach § 13 a (3) BauGB vom 12.03.2012 bis einschließlich 26.03.2012 die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern.

Hamm, 04.05.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom am beschlossen.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen~~ am 10.12.2012 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 12.12.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 02.05.2012

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Dersen
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 14.09.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13 a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.09.2010.

Hamm, 04.05.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 02.05.2012 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 10.05.2012 in der Zeit vom 21.05.2012 bis einschließlich 21.06.2012 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 11.07.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 18.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 21.02.2013
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 13.02.2012 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am18.02.2013 in Kraft getreten.